

Gemeinde Niefen-Öschelbronn

Enzkreis

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren für den Jahrmarkt (Krämermarkt) im Ortsteil Öschelbronn vom 8. April 1981

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GO- in der Fassung vom 22.12.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1980 (Ges.Bl. S. 119) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18.02.1964 (Ges.Bl. S. 71) in der Fassung vom 03.08.1978 (Ges.Bl. S. 393) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niefen-Öschelbronn am 07.04.1981 folgende Satzung erlassen:
Änderung§3Abs.1 21.01.2001

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Marktes werden Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zahlungspflichtig ist der Verkäufer der auf dem Markt feilgehaltenen Waren und Erzeugnisse oder derjenige, der die Zulassung zum Markt beantragt hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Marktgebühren werden nach Frontmetern berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist das von dem Beauftragten der Gemeinde festgestellte Maß zugrunde zu legen. Sie betragen pro lfd. Meter und Markttag 1,50 Euro.
- (2) Auf dem Marktgelände aufgestellte Kraftfahrzeuge sind in diese Flächenberechnung mit einzubeziehen.
- (3) Jeder angefangene Frontmeter ist voll zu berechnen.
- (4) Bei gleichbleibender Benutzung des Marktes kann auf Antrag eine Jahrespauschale festgesetzt werden. Die Jahrespauschale beträgt das 4-fache der Marktgebühr gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung eines Platzes oder Standes (Zulassung zum Markt) und ist für den Markt spätestens 3 Wochen vor Beginn des Marktes zu entrichten.
Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so ist die Gemeinde berechtigt,

über den betreffenden Verkaufsplatz anderweitig zu verfügen.

- (2) Die Marktgebühren sind auch zu entrichten, wenn der zum Markt zugelassene Verkäufer nicht rechtzeitig zum Markt erscheint und der ihm zugewiesene Verkaufsplatz anderweitig nicht mehr belegt werden kann.
Bereits bezahlte Gebühren können nicht zurückverlangt werden.
- (3) Ist der Standplatz eine Stunde nach Markteröffnung nicht belegt, ist die Gemeinde berechtigt, anderweitig hierüber zu verfügen.
- (4) Sofern die Marktgebühren an Ort und Stelle eingezogen werden müssen, erfolgt ein Aufschlag von 50 v.H. der normalen Gebühr.
- (5) Die als Jahrespauschale festgesetzten Marktgebühren sind bis spätestens 01.12. jeden Jahres im Voraus in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- (6) Der Standplatz darf nur eingenommen werden, wenn der Marktbenutzer die entsprechenden Gebühren hierfür entrichtet hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Niefen-Öschelbronn, den 21. September 2001

gez. Kurz

Bürgermeister